

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Empfangsbekanntnis

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
Karl-Rolle-Straße 43
84307 Eggenfelden

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
	55.1-8705.44-6	Telefon: 18 21	thomas.schmalzbauer@	18.02.2009
		Telefax: 18 59	reg-nb.bayern.de	

Vollzug der Abfallgesetze; Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts; Deponie Asbach, Lkr. Rottal-Inn; Bauabschnitt IV b Teil 1.2; Weiterbetrieb über den 15.07.2009 hinaus

Anlage

- 1 Postkarte "Empfangsbekanntnis"
- 1 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 08.12.2008 in Kopie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Befristung der Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbfAbIV für die Ablagerung von Abfällen auf dem Bauabschnitt IV b der Deponie Asbach in Nr. 2 des Bescheides der Regierung von Niederbayern vom 28.02.2001, Az. 820-8744.01-7131, wird hinsichtlich des Bauabschnitts IV b Teil 1.2 aufgehoben.

Gründe:

Dem Abfallwirtschaftsverband (AWV) Isar-Inn wurde mit Bescheid vom 28.02.2001 die Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbfAbIV für den Weiterbetrieb des Bauabschnitts IV b der Deponie Asbach erteilt. Die Genehmigung wurde bis zum 15.07.2009 befristet.

Mit Schreiben vom 18.09.2003 legte der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn Planunterlagen für die Ausführungsplanung zum Ausbau des Bauabschnitts IV b Teil 1.2 der Deponie Asbach vor. Mit Schreiben vom 03.11.2003 stimmte die Regierung von Niederbayern der Durchführung von vorbereitenden Baumaßnahmen unter Festlegung von Auflagen zu. Die Genehmigung des Ausbaus sollte per abschließenden Auflagenbescheid erfolgen. Der Auflagenbescheid erging am 20.04.2004.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude

☺ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14
☺ 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Mit Stellungnahme vom 08.12.2008 bestätigte das Bayerische Landesamt für Umwelt, dass die materiellen Anforderungen für das Basisabdichtungssystem des Bauabschnitts IV b Teil 1.2 eingehalten werden.

Der Weiterbetrieb dieses Bauabschnitts über den 15.07.2009 hinaus ist somit möglich. Die Befristung konnte aufgehoben werden.

Dies gilt nicht für den Bauabschnitt IV b Teil 1.1.

Ergänzend weisen wir noch auf Folgendes hin:

Am 24.09.2008 beschloss die Bundesregierung die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Bundesrat beschloss am 19.12.2008, der Verordnung nach Maßgabe zahlreicher Änderungen zuzustimmen.

§ 26 Abs. 1 lautet – nach der Änderungsmaßgabe des Bundesrates - wie folgt:

§ 26

In der Ablagerungsphase befindliche Altdeponien

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 6, § 9, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 14 bis 16 kann eine Deponie oder ein Deponieabschnitt, die oder der sich am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] im Bau oder in der Ablagerungsphase befindet und für die Festlegungen für die weitere Ablagerungsphase nach

- 1. der Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860),*
- 2. der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), oder*
- 3. der Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860),*

in einer Planfeststellung nach § 31 Abs. 2, einer Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 oder einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bestandskräftig getroffen wurden oder für die eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), vorliegt, weiter betrieben werden. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die abzulagernden Abfälle oder die zu verwendenden Deponieersatzbaustoffe die Zuordnungskriterien für den Glühverlust oder den Gesamtkohlenstoff (TOC) und den gelösten organischen Kohlenstoff (DOC) nach Anhang 3 Nr. 2 für die jeweilige Deponieklasse einhalten. Sind Festlegungen nach Satz 1 auch für die Stilllegungsphase, die endgültige Stilllegung und die Nachsorgephase getroffen worden, kann die Deponie oder der Deponieabschnitt nach diesen Festlegungen stillgelegt und nachgesorgt werden.

Die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts soll gemäß einer Änderungsmaßgabe des Bundesrates am 16.07.2009 in Kraft treten.

Mit Schreiben vom 24.07.2003 erfolgte durch den AWW Isar-Inn die Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 DepV. Inhalt des § 14 Abs. 1 DepV war die Einhaltung der Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung unter Einbeziehung der Übergangsvorschriften des § 6 AbfAbIV. Mit Schreiben vom 31.07.2003 bestätigte die Regierung von Niederbayern die Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 DepV.

Die Voraussetzungen der genannten Vorschrift sind für den Bauabschnitt IV b Teil 1.2 daher erfüllt

Mit freundlichen Grüßen

Schmalzbauer
Oberregierungsrat